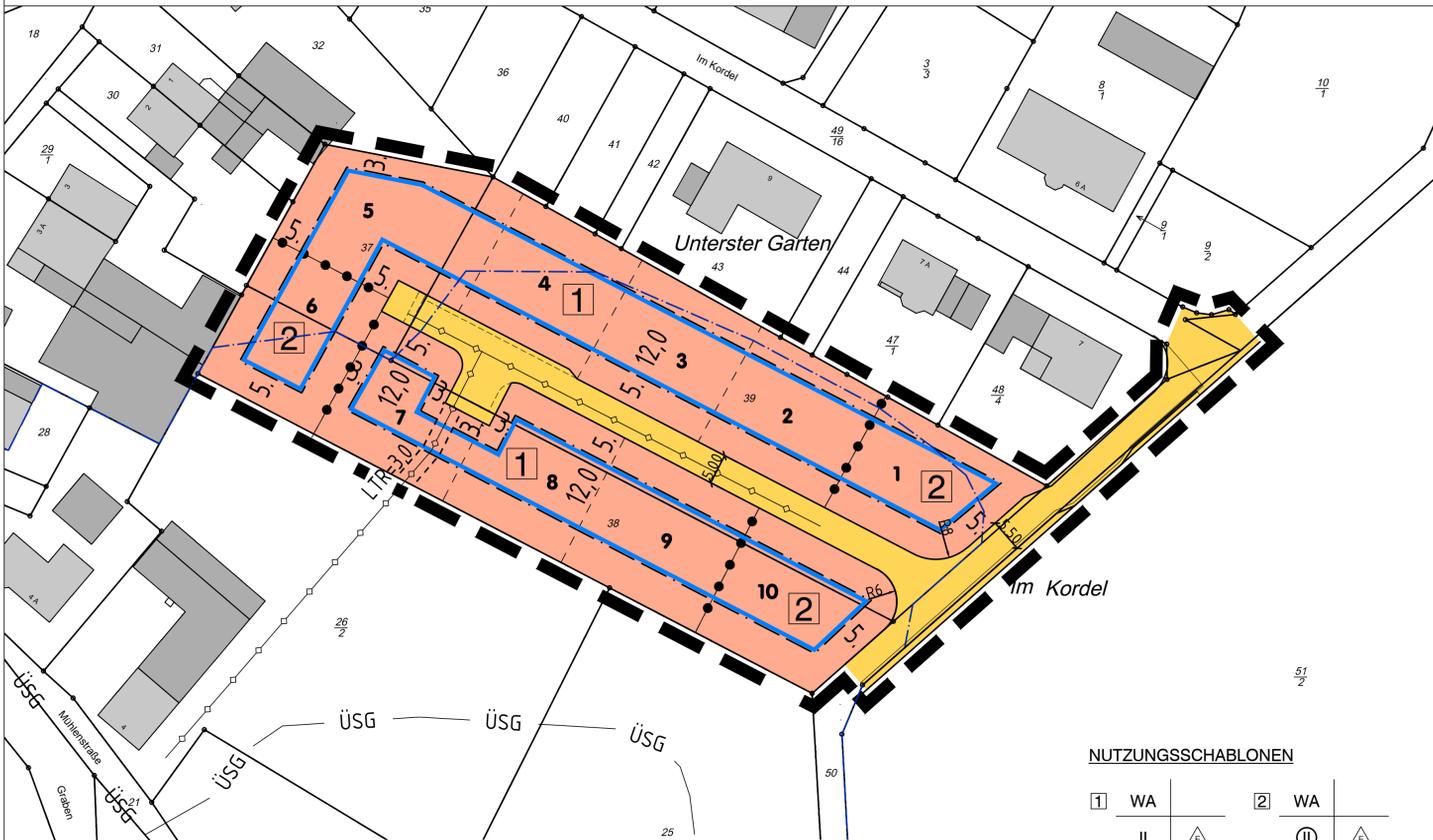


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SALMTAL

Teilgebiet "Im Kordel"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden nachfolgende Nutzungsarten festgesetzt.
 - allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4(2) und Ausnahmen nach (3) BauNVO
- Zulässig sind:**
- Wohngebäude
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Anlagen für die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB i.V.m. § 10 BauNVO**
- Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablonen im Plan festgesetzten Höchstwerte. Überschreitungen gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO sind zulässig.
- 2.2 Die Trauf- und Gebäudehöhen sind gem. § 16(2) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBAuO als Maximalhöhe festgesetzt.**
- Traufhöhe: max. 3,00 m
Gebäudehöhe: max. 6,00 m
- Bei Flachdächern beträgt die zulässige Höhe bis Oberkante Attika max. 7,00 m.
Die sichtbare Wandhöhe für Gebäude mit Putzschicht darf max. 3,00 m betragen.
Trauf- und Firsthöhe bzw. Oberkante Attika sowie die sichtbare Wandhöhe für Gebäude mit Putzschicht wird gemessen von Oberkante Erdgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Attika. Von der Regelung der maximal zulässigen Traufhöhe auszunehmen sind Treppenhäuser o.ä.
- 2.3 Es sind gem. § 9(1) BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.**
- 2.4 Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird gem. § 18(1) BauNVO i.V.m. § 10 LBAuO auf max. 0,50 m über OK Erschließungsanlage festgesetzt.**
- 2.5 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseitig ein Streifen von jeweils 0,30 m zur Herstellung von Rückenstützen bereit zu stellen. Die in Anspruch genommenen Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundstücksbesitzer. Weiterhin ist das Anbringen von Halterungen und Leuchten für Beleuchtungsanlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf den Grundstücken zu dulden. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.**
- B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBAuO**
- Dachform
 - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² zulässig.
 - Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist gem. § 17(2) LBAuO bei Errichtung von Grundstücksentwässerungen sowie von baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten, bei Wandanlagen beträgt der Abstand 1,0 m.
 - Für die im Plan dargestellten Baugrenzen sind gem. § 23(3) BauNVO folgende Überschreitung von Gebäudeteilen bei Beachtung von § 8(5) LBAuO zulässig, sofern diese zu Nachbargebäuden und gegenüber öffentlichen Flächen einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten und wesentliche Belange nicht entgegenstehen:
 - Treppen, Eingangsüberdachungen, Balkone o.ä. sind generell bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig; soweit diese an öffentliche Flächen angrenzen darf die Tiefe maximal 2,50 m betragen.
 - Erker sind bis zu 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.
- C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB**
- Höflichen, zäunbaren und zuweilen geschlossenen, Stellplätze und Terrassen sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu befestigen, sofern keine sonstigen Rechtsvorschriften andere Belagarten vorschreiben. Es können z.B. verwendet werden: offenes Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä.
 - Die auf den Baugrundstücken vorhandenen Gebötte sind soweit möglich, auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Die aus bautechnischen Gründen zu entfernenden Gebötte sind in der Vegetationsruhe (Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. d.J.) zu fällen.
 - Für die Beleuchtung der Außenanlagen sind energiesparende sowie insektenfreundliche Leuchtmittel (HSE / T Lampen) zu verwenden.
 - Pro Baugrundstück ist 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
 - Textlich festgesetzte Pflanzgebote sind spätestens 1 Jahre nach Gebrauchsübergabe der Gebäude umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Gehölzarten können z.B. verwendet werden (nicht abschließend):
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestris*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Spierling (*Sorbus domestica*), Zierlaubobstbäume oder Obstbäume (Hochstamm, Zwi. o.ä., mind. 12-14 cm Stammumfang)
- D) Festsetzungen nach § 9(1)24 BauGB**
- An den Nord- und Ostfassaden der Wohngebäude auf den Parzellen 1 und 10 sind keine offeneren Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer) zulässig. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schutzmaßnahmen im betroffenen Zustand sichergestellt wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen der Beurteilungspegel der Sportanlagenbeeinträchtigungen in der Ruhezeit den Wert von 50 dB(A) nicht überschreitet.
 - An der Westfassade eines Wohngebäudes auf der Parzelle 6 und an den weniger als 14 m von der westlichen Grundstücksgrenze entfernten Abschnitten der Parzelle 5 sind keine offeneren Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer) zulässig. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn durch konkrete bauliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schutzmaßnahmen im betroffenen Zustand sichergestellt wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen der Beurteilungspegel der Sportanlagenbeeinträchtigungen in der Ruhezeit den Wert von 50 dB(A) nicht überschreitet.
 - Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4108 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, einzuhalten. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

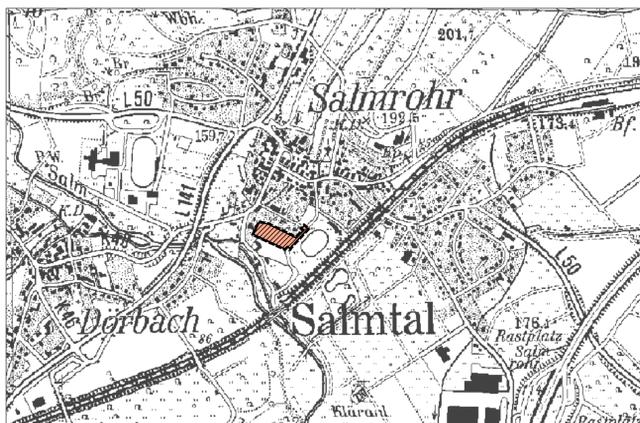
NUTZUNGSCHABLONEN

1	WA	2	WA
II	II	II	II
0,4	0,6	0,4	0,6

Wichtig:
Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

Maßstab 1:500

ÜBERSICHTSKARTE



Maßstab 1:10000, Vergrößerung aus der Top. Karte 1:25000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE gem. PlanVz 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet
Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B.

WA
2 Wo

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B.
Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B.
maximale Firsthöhe
maximale Traufhöhe

II
FH max
TH max

Füllschema der Nutzungsschablone

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE
GESCHÖSS-FLÄCHENZAHL

Bauweise, Baugrenzen

nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
vorgeschlagene Grundstücksgrenze (H)
vorgeschlagene Grundstücksnr.

BAUWEISE
GESCHÖSS-FLÄCHENZAHL

Verkehrsfächen

Straßenverkehrsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch (H)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Überschwemmungsgebiet gem. §§ 88 ff LWG
Leitungsrecht zugunsten der VG-Werke

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Risik-Plan.

Lärmpegelbereich	erforderliches Schalldämm-Maß R _{w, res} des Aufenthaltsraumes in dB	Büroräume und ähnliches
III	35	30

Tab. 5 (H): dB(A) - Auslegung aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989.

Tab. 5 (H): dB(A) - Deutsches Institut für Normung e.V.

Wegen der höheren Schienenverkehrsbeeinträchtigungen im Nachtzeitraum ist für im Nachtzeitraum störende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) ein minderes Schalldämm-Maß des Außenbauteils von mindestens R_{w, res} = 40 dB vorzusehen. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.

Für Schlafräume und Kinderzimmer ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

Alle Parzellen im vorgesehenen Baugebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich im Lärmpegelbereich III.

In der Tabelle werden die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen angegeben. Die Anforderungen beziehen sich auf die gesamte Außenfläche der Fassade. Bei üblicher Bauweise und üblichen Wohnraummaßen (Raumhöhen ca. 2,5 m, Raumtiefen ca. 4,5 m und Fensterflächenanteile bis 40%) wird das erforderliche resultierende Schalldämmmaß der gesamten Außenfläche erreicht, wenn im Lärmpegelbereich 3 die Fenster ein Schalldämmmaß von 30 dB(A) (Schalldämmklasse 2) aufweisen.

Wegen der höheren Schienenverkehrsbeeinträchtigungen im Nachtzeitraum sind für im Nachtzeitraum störende Räume (insb. Schlaf- und Kinderzimmer) mindestens Schutzfenster der Klasse 3 (Schalldämmmaß R_w = 35 - 39 dB) vorzusehen.

Hinweise

- Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich über eine Retentionszisterne oder über eine Regenrinne zurückzuführen. Jede dieser Rückhaltekapazitäten muss für mind. 50 l/m² befestigter Fläche ausgelegt sein und über einen gedrosselten Grundablass (maximal 0,2 l/s) verfügen.
- Nachweis über die Rückhaltekapazität ist im Entwurfsantrag zu erbringen. Den Bauanträgen der Einzelvorhaben ist ein detaillierter Entwässerungsplan beizufügen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der VG-Werke zulässig. Überschüssiges Wasser ist per Notüberlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuleiten.
- In der Karte des Überschwemmungsgebietes der Salmtal ist das Flanggebiet überwiegend als „überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ dargestellt. Dies bedeutet, dass der überflutete Bereich bei sehr seltenen Hochwasserereignissen (Extremhochwasser) bis ca. 0,5 m Wassertiefe eingestaut werden kann.
- Ein Anschluss von Grunddrainagen und Abgabebewässerung an den Schutzwasserkanal ist nicht zulässig. Es wird dringend empfohlen, alle Gebäudeteile mit Erdanschluss durch geeignete Maßnahmen gegen drückendes Wasser zu schützen.
- Bezüglich der Anschlussmöglichkeiten des Kellergeschosses an die Schutzwasserleitung sind die Projekthöhen der Kanalplanung maßgeblich.
- Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die flüchtigen Deckschichten über dem Grundwasseranrufer vor Beeinträchtigungen oder zu dessen Schutz zu schützen. Auf feiergefährliche Abgruben ist zu verzichten.
- Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauraume, Wasserleichen) und als Brauchwasser (Toilette, Wasschasser, Beregnung der Außenanlagen) verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserleitlinie und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
- Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
- Auf Luftböden aus dem Jahre 1984 sind im näheren Umfeld des Bebauungsplanes Trichter von detrierten Bomben zu erkennen. Die genannten Luftaufnahmen sind von 20.10.1944 und zeigen somit nicht den letzten Stand der Kernfunktions. Nach zur Verfügung gelangte Kampfmittel nach aus späteren Angriffen können keinesfalls ausgeschlossen werden.
- Oberebenen, die bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgetrieben sind, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verfall zu schützen. Die entsprechenden Auflagen sind in der aktuellen Entwässerungsplanung anzuleiten.
- Der „Einsatz zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitung und im Baugenehmigungsverfahren“ ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Altlasten (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angefordert oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchsichthvisuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionaltelle Wasserwirtschaft, Altlastensicht, Bodenschutz in Trier zu informieren.
- Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen. Die Zulässigkeit von Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme bleiben der Einzelprüfung vorbehalten.
- Das DöschPIG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
- In der Region wurde ein erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 Bq/m³) mit lokal hohen (> 100 Bq/m³) Radonpotenzial in und über einzelnen Gesteinsschichten festgestellt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen von Baugrunderhebungen die Durchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten begutachten zu lassen.
Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:
- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radonische Folie unter die Bodenplatte bringen
- Lüftungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreichsorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Trenn- zwischen Kellerböden und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

Verfasser:

BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTLANDSCHAFTLICHE ARCHITEKT
MAARSTR. 25 • TRIER • T. 24028 • F. 24028

h o g n e r .
bögner landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung, 14
Kornstraße, 55575 Bad Kreuznach
Telefon 06307 99 22 88, e-mail: hogn@hogn.de

Satzungsausfertigung (12. August 2013)

SALMTAL, Teilbereich "Im Kordel"

Bauleitplanung - Rechtsgrundlagen	Der Gemeinderat Salmtal hat am 11.04.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.08.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht.	Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 15.08.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.09.2012 gegeben.	Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2012 bis 28.09.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.08.2012 mit dem Hinweis ortsbüchlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	Die Öffentlichkeit wurde vom 03.12.2012 bis 18.12.2012 gem. § 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs über die gebildete/vergründete Planung unterrichtet. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.11.2012 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 3 BauGB erneut beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 28.11.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen bis 18.12.2012 gegeben.
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der derzeit gültigen Fassung	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister
2. BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der derzeit gültigen Fassung					
3. Planzonenverordnung (PlanZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1559), in der derzeit gültigen Fassung					
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), in der derzeit gültigen Fassung					
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 43), in der derzeit gültigen Fassung					
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), in der derzeit gültigen Fassung					
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in der derzeit gültigen Fassung					
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 381), geändert am 22.06.2010 (GVBl. S. 106), in der derzeit gültigen Fassung					
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. Seite 402), in der derzeit gültigen Fassung					
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in der derzeit gültigen Fassung					
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), in der derzeit gültigen Fassung					
12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), in der derzeit gültigen Fassung					
13. Landesstrahlenschutzgesetz - Rheinland-Pfalz (LSchG) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35), in der derzeit gültigen Fassung					
14. Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), in der derzeit gültigen Fassung	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister	gez. Duckart Salmtal, den 18. Juli 2014 (S) Ortsbürgermeister

Gemarkung Salmtal, Flur 9

Auszug aus der Flurkarte, Stand: Dezember 2011, Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel

SALMTAL, Teilbereich "Im Kordel"